

Bern, 22. Dezember 2016

Totalrevision des Polizeigesetzes (PoIG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

1. Eintreten

Wir begrüssen die Absicht des Regierungsrats, mit der Totalrevision Polizeigesetzes den Kanton Bern in sicherheitspolitischer Hinsicht für die künftigen Herausforderungen fit zu machen.

Das heutige Polizeigesetz wurde seit 1997 mehrmals teilrevidiert. Wegweisend war insbesondere die Einführung der Einheitspolizei 2007, die bedeutende Veränderungen in der Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden mit sich brachte. Mit der nun vorliegenden Totalrevision soll diese Zusammenarbeit fortgeführt und punktuell optimiert werden.

Grundsätzlich bedauern wir, dass das Modell der Einheitspolizei nicht konsequent verwirklicht wird. Das Führungsprinzip „ein Raum, ein Chef, ein Auftrag“ wird jedenfalls nicht durchwegs in die Tat umgesetzt, was sich jeweils namentlich bei Einsätzen im Rahmen von Demonstrationen in der Form einer geteilten Verantwortung (politisch und sachlich) manifestiert.

Wir befürworten den regierungsrätlichen Vorschlag, die Kosten der Ereignisbewältigung und der polizeilichen Vollzugshilfe neu als Pauschale und abgestuft nach Bevölkerungsgrösse der Gemeinden zu erheben. Die damit verbundene administrative Vereinfachung und die Schaffung finanzieller Planungssicherheit bei den Gemeinden sind aus unserer Sicht zu begrüssen.

Die Ergänzung der Instrumente der polizeilichen Wegweisung und Fernhaltung mit einem Kontakt- und Annäherungsverbot zur Bekämpfung von Stalking und häuslicher Gewalt erachten wir als sinnvoll. Ebenso die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit sowie verdeckte Fahndungs- und Ermittlungstätigkeiten.

Eine weitere Neuerung schliesslich betrifft die erstmalige Regulierung privater Sicherheitsunternehmen. Die Festlegung der Rechte und Pflichten privater Sicherheitsunternehmen im Kanton Bern ist von grosser wirtschaftspolitischer Relevanz. Wir erlauben uns daher, nachfolgend hauptsächlich auf diese Thematik einzugehen.

2. Ausgangslage

Wir sind der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung der privaten Sicherheit sinnvoll ist. Die Kantonsbevölkerung erlebt private Sicherheitsdienste immer mehr auch im öffentlichen oder halb-öffentlichen Raum, beispielsweise an Sportveranstaltungen, im öffentlichen Verkehr, bei Kontrollen des ruhenden Verkehrs, als Quartierpatrouillen, Aufsichts- und Ordnungsdienste, etc. Es besteht daher ein legitimer Anspruch der Bürgerinnen und Bürger, dass solche Mitarbeitende angemessene Qualitäten mitbringen wie guter Leumund, Ausbildung und geordnete Verhältnisse.

3. Bestehende Regelungen zu privaten Sicherheitsunternehmen

Im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen bestehen in der Schweiz zwei interkantonale Konkordate: Das Concordat der Romandie (CES) mit sechs Mitgliedskantonen und das Konkordat der Deutschschweiz (KÜPS) mit 10 Mitgliedskantonen. Daneben gibt es Kantone, die nicht Mitglied eines Konkordats sind und eigene gesetzliche Regelungen haben. Zu erwähnen ist dabei der Kanton BL, welcher den Inhalt des KÜPS fast unverändert in das kantonale PolG übernommen hat.

Wir erachten die zahlreichen, unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Ausübung der privaten Sicherheitsdienstleistungen als problematisch, da Sicherheitsdienstleistungen nicht Halt machen vor den Kantonsgrenzen. Im Gegenteil: Bei grösseren Veranstaltungen sind regelmässig Mitarbeitende aus angrenzenden Kantonen als Verstärkung im Einsatz. Grosse Sicherheitsfirmen, die schweizweit Dienstleistungen erbringen, müssen diversen rechtlichen Vorgaben genügen. Das ist nicht nur kompliziert und ineffizient, sondern – gerade auch mit Blick auf die Informatiklösungen – auch Ursache für Fehlerquellen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir den vorgeschlagenen gesetzgeberischen Alleingang des (bedeutenden) Kantons Bern als falsch, da er der bereits bestehenden Rechtszersplitterung weiter Vorschub leistet. Die private Sicherheitsbranche hat ein Interesse an möglichst identischen kantonalen Vorschriften bzw. Rahmenbedingungen, um bei kantonsübergreifenden Einsatzmöglichkeiten mit möglichst geringem administrativem Aufwand agieren zu können.

4. Gesetzgebung auf Bundesebene in Aussicht

Der Umstand, dass heute für die private Sicherheitsbranche ein Wildwuchs an rechtlichen Grundlagen herrscht, wurde bereits auf Bundesebene thematisiert. Zurzeit ist ein Vorstoss von Nationalrätin Seiler Graf hängig, der vom Bundesrat verlangt, eine schweizweite Regelung auszuarbeiten. Die zuständige Departementschefin hat sich im Rahmen einer Fragestunde dahingehend geäussert, dass in Art. 95 Abs. 1 BV die nötige Kompetenz für den Bund vorhanden wäre. Der erwähnte Vorstoss wurde in den Räten noch nicht behandelt. Dass vor diesem Hintergrund der Kanton Bern im Rahmen der Totalrevision des PolG eine eigene Lösung vorantreibt, welche weitere Kosten und Aufwände verursacht, erachten wir als wenig sinnvoll. Sollte der Kanton Bern nicht auf eine Bundeslösung warten können oder wollen, wäre ein Beitritt zum Beispiel zum Concordat der Romandie als Übergangslösung die sachgerechtere und bei weitem günstigere Variante.

5. Zu einzelnen Bestimmungen

Wird entgegen unserem Antrag an den Regelungen der privaten Sicherheitsdienste im PolG festgehalten, haben wir zu einzelnen Artikeln nachfolgende Bemerkungen.

5.1. Art. 108

Diese Bestimmung bezeichnet lediglich Sicherheitsunternehmen als bewilligungspflichtig. Der einzelne Geschäftsführer und die Mitarbeitenden werden demgegenüber nicht überprüft. Im Weiteren bestehen auch keine Ausbildungsvorgaben. Damit wird es kaum möglich sein, die sogenannten „schwarzen Schafe“ zu eliminieren, welche die gesamte private Sicherheitsbranche in Verruf bringen.

5.2. Art. 116

Diese Regelung schafft in Bezug auf Kontrollkompetenzen ein krasses Missverhältnis. Es kann nicht sein, dass bei Verbrechen und Vergehen die engeren Voraussetzungen der Strafprozessordnung des Bundes gelten und bei administrativen Kontrollen durch die kantonalen Behörden das Hausrecht deutlich weniger geschützt wird. Ob dieser Artikel überhaupt verfassungskonform ist, ist aus unserer Sicht zumindest fraglich.

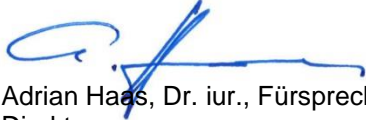
6. Antrag

Wir beantragen den Abschnitt 10 (Art. 108 ff. E-PolG) betreffend Sicherheitsdienstleistungen durch Private von der Totalrevision des PolG auszunehmen. Es sind die nächsten Schritte auf Bundesebene abzuwarten. Eventualiter ist ein Beitritt zum Concordat der Romandie (CES) anzustreben, das alle Elemente des E-PolG beinhaltet.

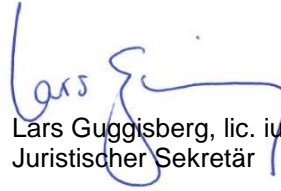
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär